



## Richtlinien für unser gemeinschaftliches Leben

### 1. Allgemein

Mitglied der Wohngruppe ist jede Bewohnerin/jeder Bewohner des Hauses, im nachfolgenden "Bewohner" genannt. Jeder Bewohner erklärt durch die Mitgliedschaft im Verein Wohnen im Alter e.V. (WiA) seine Bereitschaft, die Konzeption des WiA-Hauses für gemeinschaftliches und selbständiges Wohnen im Alter aktiv zu unterstützen. Da alle Bewohner Mitglied des Vereins WiA sind, orientieren sich alle Beschlüsse an den Zielen des Vereins.

### 2. Grundsätze

- 2.1 Wir wollen so lange wie möglich selbstbestimmt leben; das können wir erreichen, indem wir uns auf gemeinschaftliches Wohnen einlassen.
- 2.2 Die Regeln des Zusammenlebens in der Wohngruppe werden von den Mitgliedern aufgestellt, organisiert und verantwortet.
- 2.3 Durch gegenseitige Achtung und Respekt, aber auch durch mutiges Benennen der individuellen Grenzen, wollen wir das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Individualität ermöglichen. Unser Zusammenleben wird durch die individuellen Lebensweisen der Bewohner bereichert.
- 2.4 Das WiA-Wohnprojekt steht grundsätzlich allen Menschen offen, die sich mit unserem Konzept identifizieren.

### 3. Ziele

- 3.1 Wir leben und wohnen in Karben unter einem Dach zusammen.
- 3.2 Wir wollen Eigenverantwortung und soziales Engagement innerhalb der Gemeinschaft in Einklang bringen.
- 3.3 Unsere Wohngruppe wird sich als kommunikativer und verlässlicher Partner im Wohnumfeld einbringen und aktiv am städtischen Leben teilnehmen. Siehe Satzung § 2.3

### 4. Aufgaben der Wohngruppe

Zur Konzeption des WiA-Hauses gehört, dass die Bewohner ihre in Leben und Beruf erworbenen Kompetenzen in das Wohnprojekt einbringen. Die Wohngruppe ist gebunden an die Satzung des Vereins.

- 4.1 Das Wohngruppentreffen (Satzung = Plenum der Bewohner) findet in der Regel einmal im Monat statt. Alle Mitglieder des Vereins werden zu den Wohngruppentreffen eingeladen. Der Vorstand lädt zu jedem Treffen mit einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Vorschläge für die Tagesordnung werden gerne entgegengenommen. Die Teilnahme aller Mitglieder der Wohngruppe wird erwartet. Den Vorsitz der Sitzungen der Wohngruppe führt in der Regel der/die Vorsitzende des Vereins. Von jedem Treffen wird ein Ergebnis-Protokoll erstellt, welches jedem Mitglied zugeleitet wird.
- 4.2 Bei Abstimmungen hat jeder Bewohner eine Stimme. Die Wohngruppe fällt ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abwesende Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben. Für die Änderung der Wohngruppenordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Bewohner notwendig.
- 4.3 Bewohner bilden Arbeitsgruppen: Gemeinschaftsraum; Technik; Garten. Weitere können eingerichtet werden. Wünschenswert ist, dass sich jeder entsprechend seiner Fähigkeiten und Neigungen beteiligt.

- 4.4 Der Vorstand vertritt die Wünsche, Erwartungen und Beschwerden der Wohngruppe gegenüber Hausverwaltung, Hauseigentümer, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit, wenn sie sich auf die Wohngruppe sowie auf Haus und Grundstück beziehen.
- 4.5 Der Verein WiA hat bei der Vermietung der Wohnungen das Vorschlagsrecht (siehe §6 des Kooperationsvertrages). Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv bei der Suche nach Mietern zu beteiligen, die die Ziele des Vereins mittragen. Die Mitglieder der Wohngruppe verpflichten sich, eine beabsichtigte Kündigung des Mietvertrages unverzüglich dem WiA-Vorstand mitzuteilen.

## **5. Leben in der Wohngruppe**

- 5.1 Alle in der Wohngruppe sind aufgefordert, am gemeinsamen Leben im Haus teilzunehmen. Vorausgesetzt wird eine offene und teilnehmende Grundhaltung, die die notwendige Kommunikation ermöglicht.
- 5.2 Individuelle Lebensweisen sollen und können gelebt werden, solange sie das Miteinander in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Auftretende Probleme werden in den monatlichen Wohngruppentreffen besprochen.
- 5.4 Die Arbeitsgruppen stellen ihre Arbeit in der Wohngruppenversammlung vor, die – wenn nötig – Entscheidungen fällt.
- 5.5 Gemeinschaftliche Aktivitäten in unterschiedlichen Gruppengrößen sind wünschenswert.
- 5.6 Gegenseitige Unterstützung und Hilfe erleichtern den Alltag in der Wohngemeinschaft. Dazu gehört die grundsätzliche Bereitschaft zu helfen, jedoch auch Hilfe anzunehmen. Jeder Bewohner bringt sich entsprechend seiner Möglichkeiten ein. Unterstützende Mitbewohner sind die beste Garantie zum Verbleib in der eigenen Wohnung.
- 5.7 Bei schwerer Krankheit und/oder dauerhafter Pflegebedürftigkeit darf keine Pflegebereitschaft der Mitbewohner erwartet werden. Bei der Organisation externer Hilfe versucht die Gemeinschaft zu unterstützen.

## **6. Tierhaltung**

- 6.1 Die Haltung von Haustieren, wie sie üblicherweise in Haushalten zu finden sind, ist grundsätzlich erlaubt (keine exotischen Tiere (siehe Mietvertrag §12 d)).
- 6.2 Vorausgesetzt wird, dass der/die Halter/in die artgerechte Haltung und die Versorgung der Tiere sicherstellen kann und durch diese keine unakzeptable Belästigung für die Gemeinschaft erwächst.

## **7. Nutzungsregelung der PKW-Stellplätze**

Die Nutzung der PKW-Stellplätze auf dem Grundstück wird vom nach Rücksprache mit dem Vorstand geregelt.

## **8. Gemeinschaftsräume**

- 8.1 Die Kosten für die Kaltmiete der Gemeinschaftsräume werden vom Vermieter auf die Kaltmietpreise der Wohnungen anteilig nach m<sup>2</sup> umgelegt.
- 8.2 Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc.) werden entsprechend dem Verbrauch von GSW und dem Stromversorger an den Verein WiA berechnet und auf die Bewohner pro Kopf umgelegt.
- 8.3 Über die Belegung der Gemeinschaftsräume mit Terrasse entscheidet die Arbeitsgruppe Gemeinschaftsraum. Alles darüber hinaus wird beim Wohngruppentreffen entschieden.
- 8.4 Die WiA- Mitglieder können die Gemeinschaftsräume für private Feiern gegen ein Nutzungsentgelt mieten. Die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Nutzungsordnung für

den Gemeinschaftsraum. Fremdnutzer wie Vereine oder Privatpersonen können die Räume mieten, wenn sie nicht für Veranstaltungen der Bewohner oder des Vereins WiA benötigt werden. Es muss allerdings ein WiA-Mitglied als Pate zur Verfügung stehen. Es gilt ebenfalls die Nutzungsordnung.

Karben, 26.02.2018  
WiA-Vorstand